

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
WirtschaftsministerWien, am 1. August 1995
GZ: 10.101/231-Pr/10a/95XIX. GP-NR
1249 / AB

1995 -08- 0 1

zu

1232/8

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHERParlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1232/J betreffend Spanplattenverordnung, welche die Abgeordneten Hofmann, Keppelmüller und Genossen am 1. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Emissionswerte für Neuanlagen sind in der Spanplattenverordnung vorgesehen?

Antwort:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen "Spanplattenverordnung" um den Entwurf einer auf den § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 gestützten Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bauart, die Betriebsweise,

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

die Ausstattung und die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten (in der Folge kurz: "Holzspanplatten-Verordnung") handelt, der im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. April 1992, E 46-NR/XVIII. GP, ausgearbeitet wurde.

Der auf den diesbezüglichen Vorschlag der berührten Wirtschaft, das Ergebnis einer interministeriellen Vorbesprechung mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise, öffentlicher Stellen und Interessenvertretungen sowie das Ergebnis von sieben Sitzungen des technischen Arbeitskreises "Spanplatten" gestützte Entwurf einer Holzspanplatten-Verordnung wurde im Frühjahr 1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

In die Auswertung des Begutachtungsergebnisses betreffend den gegenständlichen Verordnungsentwurf waren auch die Ergebnisse eines von Februar bis August 1994 laufenden Versuchsbetriebes in einer einschlägigen Salzburger Betriebsanlage einzubeziehen, bei dem eine neuartige thermische Nachverbrennungsanlage zur Reinigung der Abluft aus der Spänetrocknung erprobt worden war; diese Anlage arbeitet nach dem Prinzip der thermisch regenerativen Abgasreinigung und ist in der Lage, erheblich geringere als im Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (ursprünglich) vorgesehene Emissionsgrenzwerte (ausgenommen NO_x) einzuhalten.

Bisher haben drei interministerielle Besprechungen unter Beteiligung der berührten Wirtschaft zur Auswertung des Begutachtungsergebnisses betreffend den Entwurf einer Holzspanplatten-Verordnung stattgefunden; nach dem derzeitigen Stand dieses Verordnungsentwurfes sind für "Neuanlagen" (genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Holzspanplatten hergestellt werden) folgende Emissionsgrenzwerte vorgesehen:

Republik Österreich


 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 3 -

"Feuerungen

§ 3. (1) Beim Betrieb von Feuerungen (ausgenommen An- und Abfahrbetrieb), deren Abgase nicht zur direkten Trocknung verwendet werden, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

1. Feuerungen für Holz, Holzabfälle (auch Rinde) oder Reste von Holzspanplatten, einschließlich Schleifstaub (bezogen auf 13 % O₂ im Feuerungsabgas)

NO _x :	350 mg/m ³	
HC:	30 mg/m ³	
CO:	200 mg/m ³	
Staub:	20 mg/m ³	
	10 mg/m ³	als Tagesmittelwert
HCl:	20 mg/m ³	
SO ₂ :	60 mg/m ³	
2-,3-,7-,8-TCDD-Äquivalent (bei Feuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW):	0,1 ng/m ³	

2. Feuerungen für gasförmige oder flüssige Brennstoffe (bezogen auf 3 % O₂ im Feuerungsabgas)

a) gasförmige Brennstoffe

NO _x :	100 mg/m ³
CO:	50 mg/m ³

b) flüssige Brennstoffe

NO _x :	400 mg/m ³
CO:	50 mg/m ³
SO ₂ :	200 mg/m ³

Republik Österreich


 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 4 -

Staub: 20 mg/m³
 10 mg/m³ als Tagesmittelwert

(2) Bei Mischfeuerungen sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den Sauerstoffgehalt O_{BM} im Abgas, der sich aus dem Anteil der Brennstoffarten ergibt, einzuhalten:

NO_x: 350 mg/m³
 HC: 30 mg/m³
 CO: 200 mg/m³
 Staub: 20 mg/m³
 10 mg/m³ als Tagesmittelwert
 HCl: 20 mg/m³
 SO₂: 60 mg/m³
 2-,3-,7-8-TCDD-Äquivalent
 (bei Mischfeuerungen mit einer
 Brennstoffwärmeleistung von
 mehr als 10 MW): 0,1 ng/m³

$$O_{BM} = 13-10 \frac{E_{\text{Gas/Öl}}}{E_{\text{tot}}}$$

O_{BM} [%]Bezugssauerstoffgehalt der Mischfeuerung
 $E_{\text{Gas/Öl}}$ Brennstoffwärmeleistung des gasförmigen bzw.
 flüssigen Brennstoffes
 E_{tot} Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Misch-
 feuerung

Republik Österreich


 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 5 -

(3) Welche Emissionsgrenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe bei jenen Feuerungen einzuhalten sind, in denen andere als im Abs.1 genannte Brennstoffarten verfeuert werden, hat die Behörde im Einzelfall nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe festzulegen.

(4) Sofern Feuerungen nach den voranstehenden Absätzen für den Betrieb von Dampfkesselanlagen zum Einsatz kommen, gelten für diese Feuerungen hinsichtlich der Schadstoffe NO_x , HC und CO die Grenzwerte der luftreinhalterechtlichen Vorschriften für Kesselanlagen.

Spänetrockner

§ 4. (1) Die unverdünnte Abluft aus Spänetrocknern darf folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. bei indirekter Trocknung:

Formaldehyd:	10 mg/m ³ 5 mg/m ³ als Dreistunden- mittelwert
Summe der organischen Säuren, ausgedrückt als Ameisensäure:	20 mg/m ³
Phenol:	2 mg/m ³
HC:	... mg/m ³ als Dreistunden- mittelwert (noch in Diskussion)
Staub:	20 mg/m ³
	10 mg/m ³ als Tagesmittelwert

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 6 -

2. bei direkter Trocknung (bezogen auf 17 % O₂):

a) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 1:

NO _x :	200 mg/m ³
HCl:	10 mg/m ³
SO ₂ :	30 mg/m ³

b) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit.a:

NO _x :	90 mg/m ³
-------------------	----------------------

c) bei Feuerungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit.b:

NO _x :	90 mg/m ³
SO ₂ :	45 mg/m ³

d) bei Mischfeuerungen

hinsichtlich der Schadstoffe NO_x, HCl und SO₂ jeweils der Wert, der sich nach folgender Formel aus der Summe der jeweils mit dem Anteil des betreffenden Brennstoffes an der gesamten Brennstoffwärmeleistung multiplizierten Emissionsgrenzwerte ergibt:

$$GM = G_1 \frac{E_1}{E_{tot}} + G_2 \times \frac{E_2(21-B_1)}{E_{tot}(21-B_2)} + \dots + G_n \times \frac{E_n(21-B_1)}{E_{tot}(21-B_n)}$$

Hiebei bedeuten:

GM Emissionsgrenzwert der Feuerung, bezogen auf die Volumenkonzentration Sauerstoff B₁,

G₁, G₂, G_n Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffarten,

E_{tot} Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Feuerung,

E₁, E₂, E_n Brennstoffwärmeleistung der einzelnen verfeuerten Brennstoffarten,

Republik Österreich


 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 7 -

B_1, B_2, B_n Bezugsgröße für die Volumenkonzentration
 Sauerstoff für die einzelnen Emissionsgrenzwerte

e) bei jeder im § 3 Abs.1 angeführten Feuerung und bei Mischfeuerungen:

HC:	10 mg/m ³
Staub:	5 mg/m ³
CO:	50 mg/m ³
2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent (bei Feuerungen bzw. Mischfeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW):	0,1 ng/m ³

(2) Werden Spänetrockner mit direkter Trocknung mit anderen als im § 3 Abs.1 genannten Brennstoffarten betrieben, so hat die Behörde im Einzelfall Emissionsgrenzwerte nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe festzulegen.

Pressen

§ 5. (1) Die bei Pressen anfallende Abluft muß durch Abluftanlagen erfaßt werden. Die in solchen Abluftanlagen anfallende Abluft muß entweder verbrannt oder über eine Abluftreinigungsanlage geführt werden.

(2) Die aus einer Abluftreinigungsanlage gemäß Abs.1 emittierte unverdünnte Abluft darf folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 8 -

Formaldehyd: 5 mg/m³
Phenol: 1 mg/m³
Staub: 10 mg/m³

Fördereinrichtungen, Einrichtungen zur mechanischen
Bearbeitung von Holzspanplatten oder Holz

§ 6. (1) Pneumatische Fördereinrichtungen für den Transport von Sägespänen oder von Holzstaub müssen als gekapselte Baueinheiten ausgeführt sein.

(2) Einrichtungen zur mechanischen Bearbeitung von Holzspanplatten oder von Holz müssen als gekapselte Baueinheiten ausgeführt oder, wenn dies verfahrenstechnisch nicht möglich ist, mit möglichst an der Entstehungs- oder Austrittsstelle der Stäube wirksamen Absaugeinrichtungen ausgestattet sein.

(3) Die aus Baueinheiten gemäß Abs.1 bzw. Abs.2 oder aus Absaugungen gemäß Abs.2 anfallende und ins Freie abzuführende Abluft darf folgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten:

Staub: 10 mg/m³"

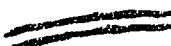
Punkt 2 der Anfrage:

Welche Emissionswerte für Altanlagen sind in der Spanplattenversorgung vorgesehen, mit welchen Übergangsfristen?

Antwort:

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen des aktuellen Entwurfes einer Holzspanplatten-Verordnung lauten wie folgt:

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 9 -

"Übergangs- und Schlußbestimmungen
(noch in Diskussion)

§ 11. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigte Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten müssen die im § 3, § 4 Abs.1 Z 1, § 5 und § 6 angeführten Grenzwerte sowie die im Abs.2 angeführten, an Stelle der im § 4 Abs.1 Z 2 für die direkte Trocknung festgelegten Grenzwerte spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung einhalten.

(2) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten darf die unverdünnte Abluft aus Spänetrocknern bei direkter Trocknung (ohne Einbeziehung anderer Abluftströme bezogen auf 17 % O₂, ansonsten bezogen auf 19 % O₂) folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a) bei jeder im § 3 Abs.1 angeführten Feuerung:

Formaldehyd:	10 mg/m ³
Summe der organischen Säuren, ausgedrückt als Ameisensäure:	20 mg/m ³
Phenol:	2 mg/m ³
HC:	150 mg/m ³
	100 mg/m ³ als Dreistunden- mittelwert
Staub:	20 mg/m ³
	10 mg/m ³ als Tagesmittelwert
2-,3-,7-,8-TCDD-Äquivalent:	0,1 ng/m ³

b) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 1:

NO _x :	200 mg/m ³
CO:	125 mg/m ³

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 10 -

HCl: 10 mg/m³
5 mg/m³ als Tagesmittelwert
SO₂: 30 mg/m³

c) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit.a:

NO_x: 100 mg/m³
CO: 50 mg/m³

d) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit.b:

NO_x: 100 mg/m³
CO: 50 mg/m³
SO₂: 50 mg/m³

e) bei Mischfeuerungen gemäß § 3 Abs.2: (offen)

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ... in Kraft."

Noch nicht geklärt sind somit die Übergangsbestimmungen für Mischfeuerungen (siehe den § 11 Abs.2 lit.e des Entwurfes) und die Frage allfälliger zusätzlicher Übergangsregelungen für bestimmte Produktionsverfahren sowie der Inkrafttretenszeitpunkt (im Hinblick darauf, daß die vorgeschlagenen Übergangsregelungen auf den "Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung" abgestellt sind, hängt die zu wählende Legislavakanz auch von der Festlegung der Übergangsregelungen ab).

Die angesprochenen Ergänzungen hinsichtlich der Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen können sinnvollerweise nur von der über die hierfür notwendigen Detailkenntnisse verfügenden Wirtschaft vorgeschlagen werden; entsprechende Vorschläge wurden aber - trotz diesbezüglicher (seit dem September 1994) wiederholter Aufforderungen des Wirtschaftsressorts und trotz

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 11 -

diesbezüglicher Zusage der Wirtschaftsvertreter - noch nicht erstattet.

Punkte 3, 5 und 9 der Anfrage:

Welche Emissionswerte entsprechen dem modernsten Stand der Technik?

Was ist Ihrer Meinung nach unter "Stand der Technik" zu verstehen?

Wie werden Sie den Wettbewerbsnachteil ausgleichen, den die Firma Kaindl durch ihre Vorreiterrolle auf dem Gebiet des Umweltschutzes erleidet, wenn Sie in der geplanten Verordnung die Grenzwerte nicht nach dem Stand der Technik vorschreiben und somit auf ein geeignetes ordnungsrechtliches Instrumentarium zur Unterstützung österreichischer Technologie verzichten?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Gewerbeordnung 1994 keinen "modernsten" Stand der Technik kennt.

Nach dem § 82 Abs.1 erster Satz GewO 1994 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1994) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs.2 leg.cit. umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a leg.cit.) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen.

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 12 -

Der Stand der Technik im Sinne der Gewerbeordnung 1994 ist gemäß § 71a leg.cit. "der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Emissionswerte kann die vom Umweltfonds geförderte Anlage der Firma Kaindl in Salzburg einhalten?

Antwort:

Die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom Unternehmen Kaindl zur Verfügung gestellten im Rahmen des unter Punkt 1 angesprochenen Versuchsbetriebes erzielten Meßergebnisse lassen sich überblicksmäßig wie folgt darstellen:

Trocknerabluft, [mg/m ³] bezogen auf 17% O ₂ , HMW	
Schadstoff	Fa. KAINDL *)
NO _x	77 - 186 **)
CO	10 - 33
Formaldehyd	0,17 - 0,52
Ameisensäure + Essigsäure	0,4
org. C	0,7 - 1,2
Phenol	0,05
Staub	0,8 - 3,5

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 13 -

- *) Bereich der im praktischen Betrieb gemessenen Reingaswerte
- **) die höheren Emissionswerte ergaben sich bei der Holz-Staubfeuerung, die kleineren bei der Gasfeuerung

Punkte 6 und 7 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie die erwähnte zukunftsweisende österreichische Entwicklung?

Welche Chancen hat diese österreichische Entwicklung auf den internationalen Märkten?

Antwort:

Es handelt sich um keine Frage, die man noch als eine aus der Vollziehung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ansprechen könnte. Jede zukunftsweisende österreichische Entwicklung ist zu befürworten. Ob diese Entwicklung wirklich zukunftsweisend ist, kann mangels prophetischer Gaben nicht beurteilt werden. Es wird die Bewährung im internationalen Wettbewerb abzuwarten sein, bei der nicht nur die Funktion, sondern auch die Wirtschaftlichkeit eine tragende Rolle spielen werden.

Punkt 8 der Anfrage:

Warum legen Sie die Grenzwerte in der Spanplattenverordnung nicht so fest, daß diese österreichische Entwicklung auch am heimischen Markt zum Tragen kommt?

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 14 -

Antwort:

Da es verschiedene Wege zur Herstellung von Holzspanplatten gibt, war und ist es das Bestreben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, nicht nur ein bestimmtes Verfahren in der geplanten Holzspanplatten-Verordnung zu berücksichtigen, sondern in dieser Verordnung für alle in Betracht kommenden Produktionsverfahren zur Herstellung von Holzspanplatten die zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 GewO 1994 und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a leg.cit.) erforderlichen Regelungen zu treffen.

Es ist mit den Vertretern der Spanplattenindustrie aufgrund der Komplexität der Situation und der geringen Zahl von Betroffenen vereinbart worden, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht unbedingt auf der Erlassung der Holzspanplattenverordnung besteht, wenn die holzverarbeitende Industrie Österreichs - wie sie jüngst vorgeschlagen hat - freiwillig eine alle einschlägigen Unternehmen bindende Verpflichtungserklärung abgibt, den europaweit führenden Umweltschutzstandard österreichischer Betriebe bei der Spanplattenerzeugung zu bewahren und auszubauen. Im übrigen ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach der Gewerbeordnung 1994 für die Wahrung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen ohnehin im Rahmen von Individualverfahren Sorge zu tragen.

